

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00426 vom 30. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00426

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00426 du 30 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00426 del 30 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

).

Am 10.

Mai 2010 meldete der Versicherte sich wegen einem Diabetes mellitus und einer am 18. März 2010 erfolgten Zehenamputation (Urk. 6/21/5) bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zur beruflichen Eingliederung und zum Rentenbezug an (Urk. 7 /12). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm daraufhin medizinische und erwerbliche Abklärungen vor (Urk. 7/18, Urk. 7/21, Urk. 7/24, Urk. 7/27, Urk. 7/47 , Urk. 7/48, Urk. 7/49). Zudem zog sie die Akten der Innova Taggeldversicherung bei (Urk. 7/19). Mit Vorbescheid vom 12.

April 2011 wurde dem Versicherten eine ganze Rente per 1. März 2011 in Aussicht gestellt , unter Annahme einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7 /52). Daraufhin stellte die Innova Taggeldversicherung der IV-Stelle am 20. April 2011 den Arztbericht von Dr. med. Z.____, Facharzt für Endokrinologie und Diabetologie, vom 15. April 2011 zu (Urk. 7 /54, Urk. 7 /55). Nach weiteren Abklärungen (Urk. 7/62, Urk. 7/75) wurde dem Versicherten im neuen Vorbescheid vom 8. November 2011 die Auszahlung einer Dreiviertelsrente ab dem 1. März 2011 in Aussicht gestellt, wobei von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit, einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in einer angepassten Tätigkeit sowie einem Invaliditätsgrad von 66 % ausgegangen wurde (Urk. 7 /77). Mit Verfügung vom 6. März 2012 entschied die IV-Stelle im Sinne dieses zweiten Vorbescheids (Urk. 2).

E. 1.0

1) respektive von Fr. 31' 216 . 75 für ein 50%iges Pensum . Wird ein behinderungsbedingter Abzug von 20 % vorgenommen (vgl. Erwägung 4. 5), resultiert ein Invalideneinkommen in der Höhe von gerundet Fr. 24' 973 .-- und ein Minderverdienst von Fr. 58' 147 .--. Dies ergibt einen Invaliditätsgrad von gerundet 70

%, weshalb ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente resultiert .

Ob die Teuerung wie vom Versicherten geltend gemacht, hätte berücksichtigt werden müssen, kann somit offen gelassen werden.

5. 3

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen .

Die Verfügung vom 6.

März 2012 ist aufzuheben und der Beschwerdeführer hat ab 1. März 2011

Anspruch auf eine ganze Invalidenrente . 6. 6.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6.2

Ferner hat der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs.

3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich [GSVGer]). Es kommt der für Rechtsanwälte gerichtsübliche Stundenansatz von Fr. 200.-- zur Anwendung. Zur Festlegung der Prozessentschädigung sind die Honorarnote vom 30. Januar 2014 (Urk. 28) sowie die Tatsachen zu berücksichtigen, dass die Honorarnote auch Abklärungen in Sachen BVG enthält, die nicht im vorliegenden Verfahren zu entschädigen sind, und dass die beiden Rechtsschriften (Urk. 1, Urk. 22) mit je zwei Seiten verhältnismässig kurz ausfielen. Die Beschwerdegegnerin ist angesichts dessen zu verpflichten, dem Rechtsvertreter und unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 6. März 2012 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2011 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Georg Engeli, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an : - Rechtsanwalt Georg Engeli -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen - Personalvorsorgestiftung der Y.____

sowie an : - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Rechtsmittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs.

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Ver gleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2). 1.

E. 2

des Gesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] .

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2012 führte die IV-Stelle aus, dem Versicherten sei die Ausübung der angestammten Tätigkeit als Mitarbeiter einer Giesserei nach Ablauf der einjährigen Wartezeit per 17. März 2011 und künftig nicht mehr zumutbar. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit sei er jedoch 50 % arbeitsfähig. Eine solche Tätigkeit sei zum Beispiel Call-Center- Mitarbeiter, Sachbearbeiter oder Bürohilfe. Werde beim Invalideneinkommen ein leistungsbedingter Abzug von 10 % berücksichtigt, so resultiere ein Invaliditätsgrad von 66 % und somit ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer liess insbesondere geltend machen, er sei zu deutlich weniger als 50 % arbeitsfähig und es müsse ein leistungsbedingter Abzug in der Höhe von 25 % berücksichtigt werden. Es sei nicht korrekt, den teuerungsbedingten Lohnanstieg für die Jahre 2010 und 2011 beim Invalideneinkommen zu berücksichtigen, beim Valideneinkommen jedoch nicht. Die Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) und durch Dr.

Z.____

widersprächen sich, wobei die Untersuchung durch den RAD vertrauenswürdiger erscheine. Es sei nicht zulässig, dass die IV-Stelle die Arbeitsfähigkeit auf Umwegen ohne ärztliche Untersuchung festgestellt habe

(Urk. 1, Urk. 22). 3. 3.1

Dem Austrittsbericht des A.____ vom 26. März 2010 lässt sich entnehmen, dass die Zehenamputation postoperativ komplikationslos verlief. Als Diagnosen wurden eine feuchte Gangrän Dig I-III am rechten

Fuss und ein neu diagnostizierter Diabetes mellitus festgehalten. Vom 18. März bis 9. April 2010 sei der Versicherte arbeitsunfähig (Urk. 7/19/8-9). Der behandelnde Hausarzt Dr. med. B.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, hielt am 4. Mai 2010 gegenüber der Innova Taggeldversicherung fest, der Versicherte sei in seinem bisherigen Beruf bis auf weiteres nicht arbeitsfähig, und es sei eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit zu erwarten. Zur Möglichkeit alternativer Arbeiten hielt er fest, die Wunde sei momentan noch nicht vollständig verheilt und der Fuss nicht belastbar (Urk. 7/19/6). Am 18. Januar 2011 teilte Dr. B.____ mit, in Bezug auf die berufliche Situation könne er keine abschliessende Beurteilung fällen. Momentan komme eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht in

Frage. Für leichte Arbeiten bestehe eine Teilarbeitsfähigkeit, wobei für eine konkrete Einschätzung eine Berufsabklärung durchgeführt werden müsse (Urk. 7/40). 3.2

Im Bericht des A.____ zuhanden der IV-Stelle vom 4. April 2011 wurden diverse Problempunkte zusammengefasst. Es wurde festgehalten, bei einer komplexen internistischen Situation nach einer einmaligen Konsultation am 31. März 2011 könne keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden. Die Arbeitsfähigkeit werde sicherlich einerseits durch die Polyneuropathie und andererseits durch Infekte an den Füssen wie auch durch ein allfälliges Schlafapnoesyndrom beeinflusst. Zudem beständen nach der Zehenamputation Einschränkungen der Stabilität und der Gangsicherheit. Vorerst sei unklar, ob die Gelenksbeschwerden alleine auf degenerative Veränderungen zurückzuführen seien oder ob eine rheumatische Grunderkrankung vorliege (Urk. 7/47). 3.3

Der RAD-Untersuchungsbericht vom 8. April 2011 (Urk. 7/49) beruht auf der Untersuchung vom 5. April 2011. Der Versicherte berichtete, seit dem 18. Januar 2011 beständen erneut Wunden am linken Fuss und er sei deshalb zehn Tage lang hospitalisiert gewesen. Die Füsse fühlten sich wie tot an, er habe oft das Gefühl, sie seien aufgeschwollen und er leide an einem unangenehmen Kältegefühl. Am Abend im Bett sei eine Art Entzündungsgefühl in den unteren Extremitäten sehr unangenehm und er könne dann oft zwei bis drei Stunden lang nicht einschlafen. Wegen der Wunde am linken Fuss verwende er für das Gehen ausser Hauses einen Stock. Seit einem Jahr würden neben den Fuss schmerzen auch zunehmend Gelenkschmerzen im Bereich der Hände, der Ellbogen, der Schultern, der Knie und der Hüften auftreten. Auch habe er zunehmend Rückenschmerzen und eine Art Summen im Kopf, das ihn sehr beunruhige. Er wünsche wegen dieser Gelenk- und Kopfschmerzen weitere Abklärungen und könne sich erst nach dieser Abklärung sowie einer Besserung eine Arbeitsaufnahme vorstellen (Urk. 7/49/1-2).

Es wurden folgende Hauptdiagnosen gestellt (Urk. 7/49/3) : - Status nach Amputation der Zehen I bis III im März 2010 wegen feuchter Gangrän bei diabetischer Mikroangiopathie und bei schwerer diabetischer Polyneuropathie - Feuchte Gangrän auch am linken Fuss, aktuell betroffen ist der Vorfuss links

Zudem wurden folgende Nebendiagnosen erhoben (Urk. 7/49/3) : - Beginnende Coxarthrose beidseits - Klinisch Lumbovertebralsyndrom bei Verdacht auf degenerative Veränderung der Wirbelsäule - Klinisch Periarthropathia humeroscapularis, ebenfalls bei Verdacht auf degenerative Veränderung der Schultergelenke

Dem Statusbogen lässt sich entnehmen, dass die Beweglichkeit von Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule eingeschränkt war sowie in deren Bereich eine Verhärtung und Druckschmerz feststellbar waren. Weiter wurde eine Funktionseinschränkung der Schultern und der Hüftgelenke festgestellt (Urk. 7/4

E. 5

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2.

E. 5.1

Unbestritten und zutreffend ist, dass der Rentenanspruch des Versicherten ab dem 1. März 2011 besteht, da die gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit am 17. März 2010 begann. Die IV-Stelle stützte sich zur Ermittlung des Valideneinkommens auf den in den Auszügen aus dem Individuellen Konto (IK-Auszügen) ersichtlichen Lohn, den der Versicherte in den Jahren 2005 bis 2009 bei der E. ___ erzielte, ab

(Urk. 7/18). Danach hatte der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 83'120.-- erzielt (Urk. 7/74). Das Valideneinkommen ist - abgesehen von der Frage, ob dieses hätte aufgerechnet werden müssen - unbestritten und korrekt berechnet.

E. 5.2

Zur Festsetzung des Invalideneinkommens ist auf die Tabelle TA 1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 200

E. 8

abzustellen. Der standardisierte Monatslohn (Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden) für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer betrug Fr. 4'806.--. Dieser Betrag ist auf die im Jahr 20

E. 11

betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden hochzurechnen (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Wochenarbeitszeit, Periode 1990 bis 2013, im Internet abrufbar) sowie an die Nominallohnentwicklung anzupassen (Bundesamt für Statistik [BFS], Schweizerischer Lohnindex nach Branche [2005 = 100; im Internet abrufbar], Nominallohnindex Männer [T1.1.05 und T1.1.10], Total; 2009: 2.1, 2010: 0.7, 2011: 1.0). Daraus resultiert ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 62'433.75 (Fr. 4'806.-- x 12 : 40 x 41,7 x 1.021 x 1.007 x

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.